

4/11

Amtsblatt der Stadt Schwerte



01.08.2011



Inhalt	Seite
42. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
43. Bekanntmachung	
Aufgebot von Sparkassenbüchern	51
44. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
45. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
46. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
47. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
48. Bekanntmachung	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte "Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 13a BauGB	52
49. Bekanntmachung	
Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Schwerte vom 22.07.2011	54
50. Bekanntmachung	
Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für die Realschulen der Stadt Schwerte vom 22.07.2011	55
51. Bekanntmachung	
Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien der Stadt Schwerte vom 22.07.2011	56

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

52. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2009 der Stadt Schwerte.....	57
53. Bekanntmachung	
Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH als Rechtsnachfolgerin der Bäder Schwerte GmbH	
- Jahresabschluss 2010 der Bäder Schwerte GmbH -	59
54. Bekanntmachung	
IV. Nachtrag vom 20.07.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002	61
55. Bekanntmachung	
Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH.....	62

42. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 118 936**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

43. Bekanntmachung

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. **301 219 234** und Nr. **301 262 465**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

44. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 969 812**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

45. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 306 602**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

46. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 293 065**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

47. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 310 034**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

48. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte "Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 13a BauGB

In seiner Sitzung am 30.06.2011 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 164 „Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 164 liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst.

Er wird begrenzt im Osten durch die Rote-Haus-Straße, im Süden durch die vorhandene

Waldanlage "Rauher Kamp", im Westen durch eine Linie ca. 200m parallel zur

Bebauung "Am Winkelstück" und im Norden durch die Eisenbahnlinie. Die Abgrenzung des Änderungsbeereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 53 zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 dient dem Ziel, die bisher noch unbebauten Gewerbeflächen zusammenhängend zu nutzen. Dazu soll der geplante Fuß-/ Radweg weiter östlich angelegt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich **bis zum 02.09.2011 einschließlich** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Zimmer 403, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur geplanten Änderung äußern.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Änderung unter der Ruf-Nummer 02304/104-646 zu vereinbaren.

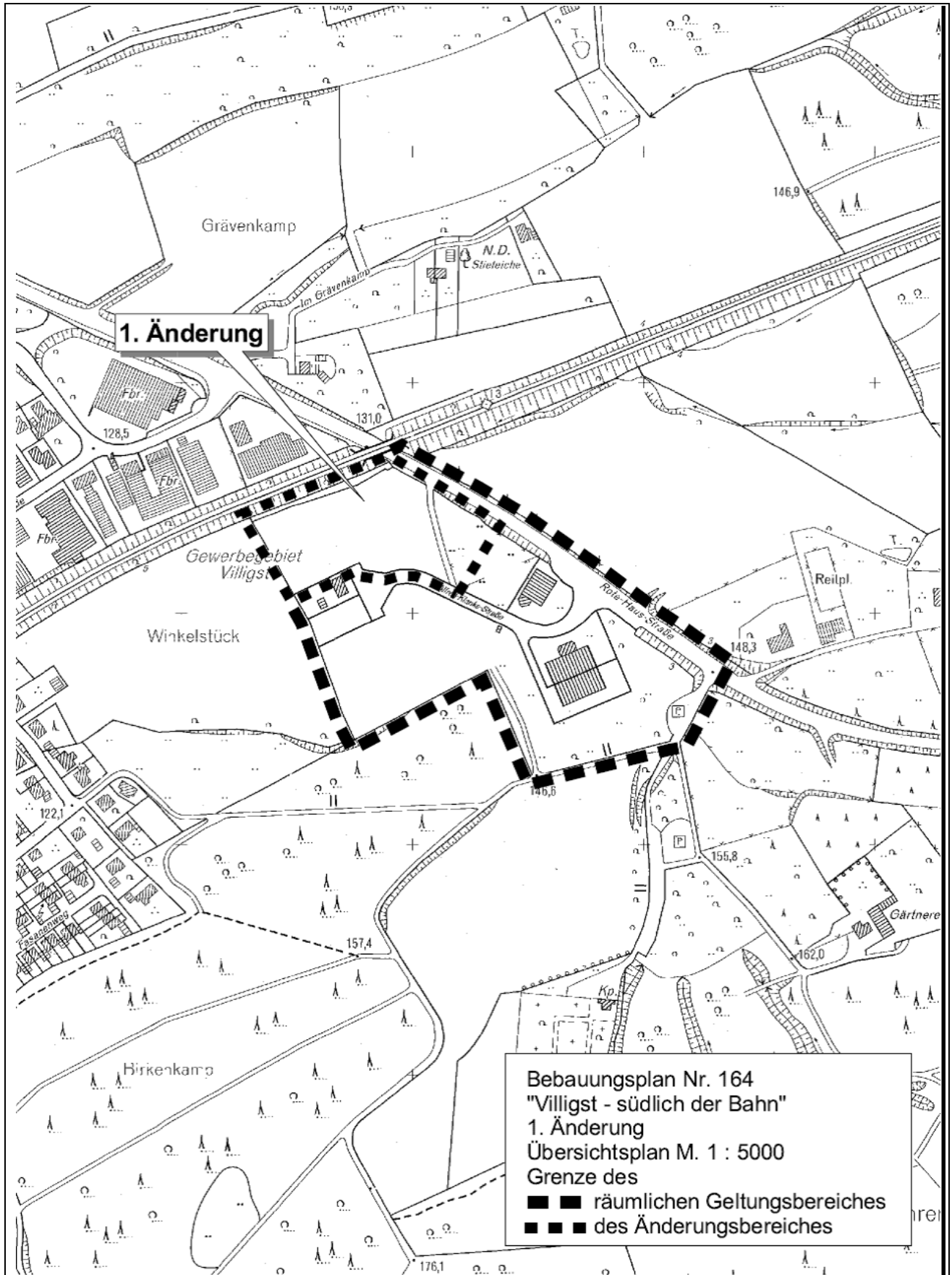
Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/164 1. Änd.
Schwerte, 26.07.11

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



Bebauungsplan Nr. 164
 "Villigst - südlich der Bahn"
 1. Änderung
 Übersichtsplan M. 1 : 5000
 Grenze des
 ■ ■ ■ räumlichen Geltungsbereiches
 ■ ■ ■ des Änderungsbereiches

49. Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Schwerte vom 22.07.2011

Auf Grund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV. NRW. S. 205) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 13.07.2011 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Schwerte vom 29.06.1978 einschl. des II. Nachtrags vom 18.11.1993 wird mit Wirkung zum 31.07.2011 aufgehoben.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Schwerte vom 22.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Rechtsverordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die oben genannte Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Schwerte vom 22.07.2011 stimmt mit dem am 13.07.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Bekanntmachungsverfahren worden ist.

Schwerte, 22.07.2011

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

50. Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für die Realschulen der Stadt Schwerte vom 22.07.2011

Auf Grund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV. NRW. S. 205) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 13.07.2011 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Realschulen der Stadt Schwerte vom 04.12.2000 wird mit Wirkung zum 31.07.2011 aufgehoben.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für die Realschulen der Stadt Schwerte vom 22.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-zeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Rechtsverordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die oben genannte Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für die Realschulen der Stadt Schwerte vom 22.07.2011 stimmt mit dem am 13.07.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Schwerte, 22.07.2011

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

51. Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien der Stadt Schwerte vom 22.07.2011

Auf Grund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV. NRW. S. 205) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 13.07.2011 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien der Stadt Schwerte vom 10.01.1985 wird mit Wirkung zum 31.07.2011 aufgehoben.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien der Stadt Schwerte vom 22.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Rechtsverordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die oben genannte Rechtsverordnung über die Aufhebung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien der Stadt Schwerte vom 22.07.2011 stimmt mit dem am 13.07.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in Verbindung mit § 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Schwerte, 22.07.2011

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

52. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2009 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

„Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2009 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Absatz 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schwerte, 04.07.2011

gez.
Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 13.07.2011 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 246.883.666,44 EUR festgestellt.

Der Rat hat ebenfalls beschlossen, den ausgewiesenen Fehlbetrag von 15.747.172,64 EUR mit der Ausgleichsrücklage in Höhe von 7.041.600,63 EUR zu verrechnen. Da damit die Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht wird, hat der Rat des Weiteren beschlossen, den noch verbleibenden Fehlbetrag in Höhe von 8.705.572,01 EUR mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 20.07.2011

gez.
Der Bürgermeister
Heinrich Böckelühr

53. Bekanntmachung

Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH als Rechtsnachfolgerin der Bäder Schwerte GmbH - Jahresabschluss 2010 der Bäder Schwerte GmbH -

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Absatz 3 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 07.06.2011 über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Bäder Schwerte GmbH folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Bäder Schwerte GmbH einschließlich des Lageberichts wird gemäß § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Schwerte Holding GmbH festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 beträgt 1.681.069,22 €.
- b) Dem Beirat sowie der Geschäftsführung der ehemaligen Bäder Schwerte GmbH wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäder Schwerte GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 217, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 01.08.2011

gez.
Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

54. Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 20.07.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002

Aufgrund von §§ 7 Absatz 1 S. 1, 114a Absatz 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.07.2011 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung (Gegenstand der Anstalt) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften beteiligen, die dem Betriebszweck der Anstalt dienen.

§ 2

§ 13 (Inkrafttreten) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der IV. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 20.07.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. IV. Nachtrag vom 20.07.2011 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 stimmt mit dem am 13.07.2011 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.07.2011

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

55. Bekanntmachung

Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH

Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Absatz 2 GmbH-Gesetz:

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH ausgeschieden:

Herr Hermann Bley zum 31.07.2011.

Schwerte, 25.07.2011

gez.
Die Geschäftsführung



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

